

Zwischen der Testperson und der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19 Erkrankungen ist eine schnelle Erkennung und Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor dafür besteht in einer Ausweitung der Testkapazitäten und in einer zielgerichteten Testung zum richtigen Zeitpunkt.

Um dem Ziel schnellstmöglich gerecht zu werden, bietet das Gesundheitsamt des Landratsamtes Nordhausen unterstützend auf Anfrage freiwillige COVID-19-Testungen an.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ist die Durchführung und Auswertung eines CORONA-Antigen-Schnelltests (gelistet beim BfArM).

§ 2 Einwilligungserklärung und Umgang mit Daten

Die Testperson begehrt auf ausdrücklich eigenen Wunsch und eigenes Risiko die Durchführung eines CORONA-Antigen-Schnelltests (gelistet beim BfArM).

Hiermit erklärt sich die Testperson einverstanden, dass im Rahmen des CORONA-Schnelltests sowohl das Probematerial als auch alle erforderlichen Daten erhoben und ggf. weitergegeben werden dürfen. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben zur Schweigepflicht und zum Datenschutz. Die Daten werden im Fachbereich Gesundheitswesen sowie beim Fachgebiet Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Nordhausen gespeichert.

§ 3 Entgelt

Kosten für die Durchführung des CORONA-Schnelltest (gelistet beim BfArM) entstehen nicht.

§ 4 Haftung

Für Körperschäden und Verletzungen am Leib und Leben der Testperson haftet die Service Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Vorschriften und

unterhält hierfür eine angemessene Haftpflichtversicherung. Eine Haftung für fahrlässige Körperschäden und Verletzungen wird ausgeschlossen.

Für Schäden an eingebrachten Sachen haftet die Service Gesellschaft nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit hingegen nicht.

§ 5 Schriftform

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Textform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Mit der elektronischen Zustimmung bestätige ich, dass ich die Vereinbarung gelesen habe und mit dem Inhalt einverstanden bin.